

<i>Name:</i>	Europäische Liga sozialer Angelegenheiten (ELSA)
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Niederneuendorfer Allee 14
13587 Berlin
z. H. Frau Ursula Biermann**

Telefon: **(0 30) 86 31 39 93**

Telefax: -

E-Mail: **biermann.ursula@t-online.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.12.2015)

Name:

**Europäische Liga sozialer Angelegenheiten
(ELSA)**

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Ursula Biermann

Stellvertreter:

Michel Holm

Holger Kleemann

Landesverbände:

Bremen:

Vorsitzender:

Frank Dierks

Stellvertreter/in:

Laureen Cyzborra

Gerd Pape

Benjamin Schindler



Bundessatzung

der Partei

Europäische Liga sozialer Angelegenheiten

(Kurzform)

ELSA

Fassung vom 22. Juni 2014

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und hat ihre Gültigkeit bis zur ersten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung, damit diese die Satzung nach den demokratischen Grundrechten angenommen, geändert oder erweitert werden kann, sofern nicht gegen das PartG oder anderer Gesetze verstoßen wird.

Zuletzt geändert am 15. Oktober 2015

Alle vorherigen Bundessatzungen verlieren mit dem 15.10.2015 ihre Gültigkeit

Diese Satzung umfasst folgende Ordnungen:

Inhalt:

- I. Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Gliederung nach Verbänden**
- IV. Organe der Bundespartei**
- V. Verfahrensordnung**
- VI. Finanz- und Beitragsordnung**
- VII. Schiedsgerichtsordnung**
- VIII. Geschäfts- und Wahlordnung**

Präambel

Unser Ziel ist es, die gesellschaftlichen und sozialen Errungenschaften, die unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten geschaffen hat, durch die notwendigen Veränderungen gerecht und solidarisch für alle Generationen sicherzustellen und die Werte zu auszubauen.

I. Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1 (Name)

(1) Die Partei führt den Namen Europäische Liga sozialer Angelegenheiten (**ELSA**), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

(2) In den folgenden Paragrafen wird der Parteiname durch den Kurznamen **ELSA** ersetzt

§ 2 (Aufgabe)

(1) **ELSA** ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

(2) **ELSA** vereinigt alle Bürger, die an einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und deren Werte achten.

(3) **ELSA** bestrebt die Vereinigung der Parteien und Vereinen an, deren Programm und Ziel mit der Europäischen Liga sozialer Angelegenheiten **ELSA** übereinstimmen, um gemeinsam zur Wahl anzutreten.

(4) **ELSA** bekennt sich zur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen.

(5) **ELSA** achtet die Meinungen der Minderheiten und räumt ihnen einen Platz in der Meinungsbildung ein.

(6) Soweit in dieser Satzung und den zugehörigen Ordnungen nur eine Form von Personen und Amtsbezeichnungen verwendet wird, können diese analog geschlechtsspezifisch angepasst werden (Gleichberechtigung von Frau und Mann).

§ 2a (Tätigkeitsgebiet)

Das Tätigkeitsgebiet der **ELSA** ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 (Sitz)

(1) Die Bundespartei **ELSA** hat ihren Sitz in Berlin,
Anschrift:

Europäische Liga sozialer Angelegenheiten

oder die (Kurzform) ELSA

c/o Frau Ursula Biermann

13587 Berlin

Niederneuendorfer Allee 14

§ 4 (Satzungsrecht)

(1) Diese Satzung ist für alle Untergliederungen im Bundesverband bindend.

(2) Die Landesverbände übernehmen die Bundessatzung als Landes- oder Bezirksordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 (Mitgliedschaft)

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden. Sie muss die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.

- (3) Die Aufnahme von EU- Bürgern setzt einen Wohnsitz und einen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in Deutschland voraus.
- (4) Der Anteil der Ausländer darf (PartG §2 (1 Abs. 1)) nicht die Mehrheit der Mitglieder übersteigen
- (5) Eine Gastmitgliedschaft für 4 Monate ist ohne aktives und passives Wahlrecht möglich.
- (6) Der Bundesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird nur nach den Bestimmungen der Bundessatzung erworben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers beim Landes-, Bezirks-, Kreis-, oder Stadt/Ortsverbandes seines Hauptwohnsitzes, wo auch die Mitgliedschaft begründet wird. Ausnahmen können nach Absprache der beteiligten Verbände erlaubt werden.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der zuständige Verband innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung ist Beschwerde beim nächst höheren Verband zugelassen.
- (4) Das Parteimitglied hat einen Wohnsitzwechsel binnen 3 Wochen anzuzeigen.
- (5) Für die Mitgliedschaft von deutschen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesvorstand zuständig; Absatz 3 findet analoge Anwendung.

§ 7 (Übergangsregelung bei Anschluss)

- (1) Eine Doppelmitgliedschaft in der Partei „**ELSA**“ ist nur zulässig, wenn sich diese der Partei „**ELSA**“ anschließen will.
- (2) Der Übergangszeitraum ist auf 3 Monate begrenzt.

§ 8 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen der Partei teilzunehmen. Bei allen Parteitag, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht ohne Wartezeiten und dürfen Änderungsanträge einbringen. Das aktive Wahlrecht beginnt 3 Monate nach Parteieintritt. Absatz 2 gilt nicht bei Gründungsversammlungen.
- (3) Alle voll geschäftsfähigen Mitglieder können in Organen und Gremien der Partei „**ELSA**“ und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.
- (4) Die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten ruht, wenn ein Mitglied seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat die Grundsätze und Ordnung der Partei zu wahren, zu vertreten und sich für die Ziele der Partei einzusetzen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
- (4) Mitglieder von Parteiorganen, Parteigremien und aller schiedsgerichtlichen Instanzen sind während und auch nach Beendigung ihres Amtes oder ihrer Funktion zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 10 (Parteiarbeit)

- (1) Alle Parteiarbeit erfolgt auf der Basis des Ehrenamtes, freiwillig und ohne Entlohnung.
- (2) Niemand kann zur Mitarbeit gezwungen werden.

§ 11 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- (2) Ein Parteiausschluss ist nur durch einen Beschluss des zuständigen Schiedsgerichtes zulässig.

- (3) Die Gründe für einen Parteiausschluss müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Beschwerde vor einer höheren Instanz ist zulässig.
- (5) Bei Personen, die infolge rechtswirksamen Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (6) Eine Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Die betroffene Person kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde bei dem zuständigen Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.
- (8) Ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen besteht nicht.

§ 12 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Verband schriftlich zu erklären und wird mit Zugang beim zuständigen Verband und durch die Registrierung in der zentralen Mitgliederverwaltung wirksam.
- (2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung ist die Mitgliederverwaltung angewiesen alle Daten des ausgetreten Mitgliedes unverzüglich zu löschen.

§ 13 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Wird gegen die Satzung, demokratische Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen, so können Ordnungsmaßnahmen durch den zuständigen Parteivorstand beim zuständigen Schiedsgericht oder Schlichter beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 14 (Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder)

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 15 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in den höheren Organen und übergeordneten Gliederungen,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

- (3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügte Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 17 (Parteiausschluss)

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag nur das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht oder Schlichter.

§ 18 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. vorsätzlich gegen diese Satzung verstoßen hat,
2. als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Partei-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
3. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk-, in Fernsehsendungen oder gegenüber der Presse gegen das Parteiprogramm Stellung nimmt,
4. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

III. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 19 (Allgemeines)

- (1) Jeder übergeordnete Verband ist verpflichtet, Unterverbände zu gründen
- (2) Gründung, Abgrenzung und Bezeichnung der Verbände ist Aufgabe des zuständigen übergeordneten Verbandes.
- (3) Die **Neugründung** einer Gliederung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, in der Anwesenheit eines Mitgliedes eines übergeordneten Verbandes.
- (4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen, damit dieses dem Bundeswahlleiter, bis zum 31.12 des Jahres gemeldet werden kann.
- (5) Alle Gliederungen können sich mit der Zustimmung der übergeordneten Gliederung organisatorisch zusammenschließen
- (6) Die Tätigkeitsgebiete der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sind deckungsgleich mit den entsprechenden politischen Grenzen.
- (7) Der Anteil der Ausländer in einem Vorstand darf nicht die Mehrheit bilden.

§ 20 (Gliederung)

- (1) Der Bundesverband gliedert sich maximal in:
 - 1) Landesverbände
 - 2) Bezirksverbände
 - 3) Kreisverbände
 - 4) Stadtverbände
 - 5) Ortsverbände
- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen.

§ 21 (Satzung der Unterverbände)

- (1) Die Bundessatzung und ihre Bestandteile gelten sinngemäß für die Gebietsverbände.
- (2) Landessatzungen dürfen von der Bundessatzung abweichen:
 - 1) Bei der Zahl der Delegierten des Landesverbandes,

- 2) bei der Zusammensetzung des Landesvorstandes,
- 3) bei der Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes oder Anzahl der Schlichter.

§ 22 (Landesverbände)

- (1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag.
- (2) Die Grenzen der Landesverbände entsprechen den Grenzen der Bundesländer.
- (3) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen im Landesverband.
- (4) Der Vorstand eines Landesverbandes besteht mindestens aus:
 1. Landesvorsitzenden
 2. einem Stellvertreter
 3. einem weiteren Stellvertreter

§ 23 (Bezirks- und Kreisverbände)

- (1) Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen mehrere Kreisverbände bestehen.
- (2) Oberstes Organ eines Kreisverbands ist der Kreisparteitag.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht einem übergeordneten Verband vorbehalten sind.

§ 24 (Grenzen Bezirks- und Kreisverbände)

- (1) die Kreisverbände entsprechen den Wahlkreisen des Bundeslandes.
- (2) Maßgeblich ist die Aufteilung des Landeswahlleiters.
- (3) die Bezirksverbände entsprechen den Wahlbezirken.
- (4) die Bezirksverbände können sich auf Antrag beim Landesverband teilen.

§ 25 (Stadt- und Ortsverbände)

- (1) Oberstes Organ eines Stadt-/Ortsverband ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Stadt-/Ortsverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht einem übergeordneten Verband vorbehalten sind.

§ 26 (Berichtspflichten)

- (1) Der Bundesvorstand berichtet den Landesvorständen über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge.
- (2) Von jeder Sitzung ist ein aussagefähiges und nachvollziehbares Protokoll (siehe Muster-Formular) anzufertigen.
- (3) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle von Parteitag, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind mit Unterschriften an die unter- und übergeordneten Gliederungen in Kopie weiter zu leiten.
- (4) Anträge über Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen, dem Bundesvorstand und dem zuständigen Schiedsgericht/Schlichter unverzüglich mitzuteilen.

§ 27 (Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederverwaltung, Datenschutz)

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederdatei.
- (2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem Kreisvorsitzenden oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der „Zentralen Mitgliederverwaltung“ des Bundesverbandes zu melden.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der „Zentralen Mitgliederverwaltung“ ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände zulässig.
- (4) Für den Datenschutz in der Partei gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Zentrale Mitgliederverwaltung erstellt die Parteiausweise und sendet diese an die aufnehmende Gliederung, welches den Ausweis an das Mitglied aushändigt.

IV. Organe der Bundespartei

§ 28 (Organe des Bundesverbandes)

(1) Organe des Bundesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand,

§ 29 (Bundesparteitag)

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

(2) Dieser ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag mit Tagesordnung und eventuell vorliegenden Anträgen einzuberufen und wird von einem zu wählenden Parteitagspräsidium geleitet.

(3) Das Parteitagspräsidium wählt aus seiner Mitte den Parteitagspräsidenten.

(4) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen und Mitglieder des Bundesverbandes bindend.

(5) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 6 Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von 4 Wochen gewahrt werden.

(6) Außerordentliche Bundesparteitage müssen mit Ladungsfrist von 3 Wochen durch den Bundesvorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(6a) Antragsberechtigt durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sind:

1. der Landesvorstand
2. der Bundesvorstand
3. Berufung auf Verlangen einer Minderheit (BGB § 37)

§ 30 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

1. aus den gewählten Delegierten aus den Kreisverbänden,
2. mindestens einem Mitglied eines Landesverbandes/Bundeslandes
3. den gewählten Mitgliedern des amtierenden Bundesvorstandes
4. und dem Ehrenvorsitzenden der Bundespartei.
5. Der Anteil der Kraft ihres Amtes teilnehmenden Personen darf bei Abstimmungen nicht mehr als 20% (ein Fünftel) der Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Anzahl der Delegierten zum Bundesparteitag beträgt maximal 160.

(3) Alle Mitglieder des Bundesparteitages haben Rederecht.

(4) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden in den Kreisverbänden von den Kreisparteitag aus ihrer Mitte für höchstens zwei Jahre gewählt.

(5) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Bundespartei.

(6) Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt bei allen Landesparteitag in einem Verteilungsverfahren. Jeder Landesverband kann 10 Delegierte stellen, und pro Delegiertem muss ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

(7) Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die für den 3. Monat vor dem Bundesparteitag festgestellte Mitgliederzahl der zentralen Mitgliederverwaltung.

(8) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die entsendenden Verbände ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Feststellung, welche Bewerber zu Delegierten gewählt wurden.

(9) Den Meldungen soll eine schriftliche Erklärung über die Zustimmung oder Ablehnung zur Zusendung von Anträgen oder anderen Schriftstücken auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) beigefügt werden.

(10) Bei einer Gesamtmitgliederzahl des Bundesverbandes unter 250 kann der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung stattfinden, wobei jedes Parteimitglied des Bundesverbandes als delegiert zu behandeln ist.

§ 31 (Aufgaben des Bundesparteitages)

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Bundespartei.

(2) Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Parteiorgane und Mitglieder der Landesverbände bindend.

(3) Der Bundesparteitag wählt in jedem zweiten Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen den Bundesvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes.

(4) Der Bundesparteitag wählt für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren mindestens vier Schiedsrichter oder Schlichter und mindestens drei Beisitzer als Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes.

(5) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(6) Der Bundesparteitag wählt für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und die Rechnungsprüfer.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.

(8) Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

(9) Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes entgegen, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht und fasst über sie Beschluss.

(10) Der Bundesparteitag fasst Beschlüsse über das Bundesparteiprogramm und die Bundessatzung

§ 32 (Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. dem Bundesvorsitzenden,
2. mindestens zwei Stellvertretern des Bundesvorsitzenden,
3. dem bestellten Bundesgeschäftsführer,
4. dem Bundesschatzmeister,
5. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
6. bis zu 16 Landesvorsitzenden,
7. Beiräten.

(2) Der Anteil der Ausländer darf nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes betragen.

(3) Eine Selbstergänzung des Vorstandes ist unzulässig, dieses gilt analog für alle Ordnungen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auf einem Parteitag in einer geheimen Wahl gewählt werden.

(4) Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen die Stellvertreter selbst. Anzahl der Stellvertreter und Beiräte ergibt sich aus der Aufgabenliste.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder bilden das Bundespräsidium. Nur die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes.

(5) Das Bundespräsidium ist der geschäftsführende Bundesvorstand

(6) Der Bundesvorstand kann durch Beschluss einen Bundesgeschäftsführer berufen, welcher ein stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand ist. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(7) Der Bundesvorstand kann Beiräte in den Bundesvorstand berufen.

(8) Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(9) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

(10) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(11) Der Bundesvorstand kann auch außerhalb seiner Tagungen, zum Beispiel durch Videokonferenzen, Beschlüsse fassen. Dieses ist zu protokollieren.

(12) Die Amtszeit beträgt generell zwei Jahre und ist auf zwei Wahlperioden begrenzt.

§ 33 (Aufgaben des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt und organisiert die Partei auf Bundesebene.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt insbesondere über alle Etats des Bundesverbandes, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse des Bundesverbandes sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht vor dessen Weiterleitung.
- (4) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Bundesschatzmeister sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen beratend teilzunehmen.
- (5) Sie haben in den nachgeordneten Organen kein Stimmrecht.
- (6) Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 34 (Aufgaben des Bundespräsidiums)

- (1) Das Bundespräsidium leitet den Bundesverband. Es führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes durch.
- (2) Der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei.
- (3) Das Bundespräsidium überprüft die Satzungen der Landes-, Kreis-, Orts-, Stadt- und Bezirksverbände mit allen Bestandteilen und deren Änderungen mit einfacher Mehrheit binnen 4 Wochen nach Zugang.
- (4) Die Prüfung beschränkt sich auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (PartG und BGB) und die Bundessatzung mit zugehörigen Nebenordnungen.

§ 35 (Stimmenübertragung)

- (1) Es gibt **keine** Stimmenübertragung!
- (2) Bei Ausfall eines Delegierten tritt ein gewählter Ersatzdelegierter an seine Stelle.

§ 36 (Aufgaben des Landesvorstandes)

- (1) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand beschließt und organisiert die Partei auf Landesebene.
- (3) Der Landesvorstand beschließt insbesondere über alle Etats des Landesverbandes, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse des Landesverbandes sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht vor dessen Weiterleitung.
- (4) Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Landesschatzmeister sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 37 (Haftung für Verbindlichkeiten)

- (1) Der Bundesvorstand und das Bundespräsidium dürfen keine Verbindlichkeiten oder Schulden eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Bundesverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Bundesverbandes.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Bundesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber dem Bundesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendem Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden.

- (5) Der Bundesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen seiner Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.
- (6) Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundesverband schuldhaft verursacht, so haftet dieser gegenüber den nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.

§ 38 (Misstrauensantrag)

- (1) Erfüllt ein gewählter oder ernannter Funktionsträger nicht seine ihm übertragenen Aufgaben, kann er durch einen Misstrauensantrag mit einfacher Mehrheit von seinen Aufgaben entbunden werden.
- (2) Der Antrag kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Gliederung gestellt werden.
- (3) Die Gliederung entscheidet innerhalb von 3 Wochen über den Antrag. Ist dieser berechtigt, dann ist der Funktionsträger sofort des Amtes zu entheben.
- (4) Gegen diesen Beschluss kann beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Verfahrensordnung

§ 39 (Wahlen zu Volksvertretungen)

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung der Bundespartei sowie deren Nebenordnungen.
- (2) Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung

§ 40 (Anträge)

- (1) Anträge sind schriftlich und handschriftlich unterzeichnet bei der zuständigen Stelle, ersatzweise der übergeordneten Stelle, einzureichen.
- (2) Anträge zu Parteitag oder sonstigen Mitgliederversammlungen sind an deren Mitglieder spätestens 14 Tage vorher zu senden.
- (3) Bei Anträgen nach Absatz 2 zu Satzungen und / oder deren Nebenbestimmungen beträgt die Frist gegenüber dem Bundesvorstand 6 Wochen und gegenüber den Unterverbänden 4 Wochen.
- (4) Eine Zusendung auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) ist möglich, wenn eine Zustimmung vorher schriftlich erteilt wurde.
- (5) Jede Einladung, die per E-Mail erfolgt, ist vom Empfänger zu bestätigen
- (6) Jedes Parteimitglied, welches an verantwortungsvoller Stelle mitarbeiten möchte, muss über elektronische Medien (email) erreichbar sein)

§ 41 (Durchführungsbestimmung Parteitage)

- (1) Der Parteitag wird von einem zu wählenden Parteitagspräsidium geleitet. Das Parteitagspräsidium wählt aus seiner Mitte den Parteitagspräsidenten, der ab dann den Parteitag leitet.
- (2) Das Parteitagspräsidium bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.
- (3) Das Parteitagspräsidium stellt die Beschlussfähigkeit des Parteitages / der Versammlung fest.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Gesetze und der Wahlordnung.

§ 42 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen einberufen worden sind, und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt und den Erhalt der E-Mail bestätigt hat.
- (3) Liegt eine Woche vor dem Einladungstermin keine Bestätigung vor, so ist noch einmal schriftlich einzuladen.
- (4) Für die Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.
- (7) Eine Beschlussfähigkeit während der Sitzungen (Verlassen der Sitzung, um eine Beschlussunfähigkeit herbeizuführen) bleibt gegeben, das Mehrheitsverhältnis neu festzulegen.

§ 43 (Erforderliche Mehrheiten)

- (1) Soweit in dieser Satzung und deren Nebenordnungen oder den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit (2/3) der absolut möglichen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich,
- (4) für einen Auflösungsbeschluss der Partei **ELSA** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 44 (Mitgliederentscheid)

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Ein Kandidat oder eine Kandidatin der **ELSA** kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.
- Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3- Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids

§ 45 (Durchführung einer URABSTIMMUNG (Mitgliederentscheides))

- (1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.
- (3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellt, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- (4) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.
- (5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.
- (6) Eine Urabstimmung kann auch über eine BRIEFWAHL erfolgen.
- (7) Wird eine Briefwahl in Anspruch genommen, so entscheidet der Poststempel über die rechtzeitige Abgabe der Stimmen.
- (8) Die Stimmenabgabe per Briefwahl ist gesondert zu benennen und so zu behandeln als wäre die Stimmenabgabe in einem Wahllokal erfolgt.
- (9) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.
- (10) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.
- (11) Bei der Bestimmung eines Kandidaten oder einer Kandidatin durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 45a Ausnahmeregelung zu einer Satzungsänderung

- (1) In der Aufbauphase der Partei (weniger als 3 eigenständige Verbände) kann eine notwendige Satzungsänderung, aus Kostengründen auch durch eine Mitgliederhauptversammlung erfolgen.
- (2) Bestehen mehr als 3 Verbände, die über mehrere Bundesländer verstreut sind, so kann der Bundesvorstand eine Abstimmung wie eine Urabstimmung (Abstimmung per Brief) vorschlagen.
- (3) Der Vorschlag des Bundesvorstandes gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit dafür vorhanden ist.
- (4) Bei einer Abstimmung per Briefwahl ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie bei einer Abstimmung auf einem Bundesparteitag zur Satzungsänderung notwendig sind.

§ 46 (Auflösung oder Verschmelzung der Partei)

- (1) Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.
- (2) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstand beschlossen werden.

§ 47 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen, außer Wahlen, erfolgen, soweit in der Satzung und dem PartG nichts anderes bestimmt ist, durch Akklamation oder durch eine hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein

entsprechender Antrag gestellt wird oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Wahlen werden nach der Wahlordnung und dem PartG durchgeführt.

§ 48 (Protokoll- und Beschluss-Beurkundung)

(1) Das Protokoll und die Beschlüsse werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet, müssen mit dem Ende der Veranstaltung vorliegen und damit zumindest in der handschriftlichen Ausführung abgeschlossen sein.

§ 49 (Einsprüche / Widersprüche)

(1) Einsprüche, Widersprüche und Einwände gegen Beschlüsse von Parteitag sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der beurkundeten Beschlüsse beim zuständigen Schiedsgericht handschriftlich unterzeichnet zu erheben und zu begründen.

(2) Einsprüche zu Wahlen eines Parteitages oder einer anderen Ordnung (Landes-, Kreis-, Bezirksparteitage) sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des beurkundeten Protokolls beim zuständigen Schiedsgericht handschriftlich unterzeichnet zu erheben und zu begründen

(3) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Amtsantritt wird durch einen Einspruch zur Wahl nicht gehemmt.

(5) Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch Beschluss des Schiedsgerichts erwirkt werden.

§ 50 (Zulassung von Gästen)

(1) Zu allen Veranstaltungen von „**ELSA**“ sind Gäste grundsätzlich zugelassen.

(2) Davon sind begründete interne Besprechungen ausgenommen.

§ 51 (Satzungsänderung)

(1) Änderungen der Bundesatzung können nur von einem Bundesparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens achtzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand schriftlich eingegangen ist.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge sechzehn Wochen vor dem Bundesparteitag an die Delegierten weiter, die dann die Pflicht haben, die Mitglieder über eine Satzungsänderung zu informieren.

(4) Die sich daraus ergebenden Änderungsanträge zur Bundessatzung müssen bis vierzehn Tage vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand eingegangen sein, damit die Änderungsanträge berücksichtigt und auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag eine Satzungsänderung herbeizuführen.

§ 52 (Schlussbestimmungen)

Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig sein, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

§ 53 (Bundesbankkonto)

(1) Die Bundespartei wird ein GIRO-KONTO einrichten, wenn die Mitgliederzahl in der Bundesrepublik Deutschland 100 Mitglieder übersteigt.

(2) Solange die Voraussetzungen nach Abschnitt I nicht gegeben sind, erfolgt die BAREINNAHME per Kasse.


(3) Diese Kasse wird vom Bundesschatzmeister nach der Finanz- und Beitragsordnung geführt.

§ 54 (Inkrafttreten)

Die am 15.10.2015 in Berlin von einer Mitgliederhauptversammlung genehmigten Satzungsänderung ist per sofort gültig.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Holger Kleemann

Ursula Biermann
Bundesvorsitzende



Michel Holm
Stellvertreter der Bundesvorsitzenden



Holger Kleemann
Stellvertreter der Bundesvorsitzenden



Die Satzung umfasst 15 Seiten.

Die Unterschriften wurden als Scan eingefügt und liegen im Original in der Geschäftsstelle vor.



Finanz- und Beitragsordnung

Diese Fassung der Finanz- und Beitragsordnung wurde von den Gründungsmitgliedern am 22. Juni 2014 in Berlin, Niederneuendorfer Allee 14 einstimmig angenommen.

Diese Ordnung wird auf der ersten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt, damit diese nach den demokratischen Grundsätzen die Ordnung ändern oder erweitern können, sofern die Änderungen dem VI Abschnitt des PartG oder anderer Gesetze nicht widersprechen.
Im Zweifelsfall gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Bundestages.



ELSA
Bundesverband



Inhaltsverzeichnis

1	ALGEMEINES	3
2	RECHENSCHAFTSBERICHT	3
3	MITGLIEDSBEITRAG	4
4	SPENDEN	5
5	STAATLICHE TEILFINANZIERUNG	5
6	ETAT	6
7	FINANZRAT	7
8	WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB	8



ELSA
Bundesverband



ALGEMEINES

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Bundesfinanzordnung ist analog gültig für alle Organe der Partei.
- (2) Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher nach Abschnitt 6 des Parteiengesetzes.
- (3) Die Beitragshöhe liegt beim Bundesschatzmeister
- (4) Der Bundesschatzmeister ist mit dem Bundesvorsitzenden der Partei berechtigt ein Bundeskonto einzurichten.
- (5) Untergeordnete Organisationen benötigen zur Einrichtung eines eigenen Bankkontos die Zustimmung des Bundesschatzmeisters.
- (6) Alle Zahlungsvorgänge zu Lasten der Partei benötigen 2 Unterschriften. Diese können in Verbindung mit dem Stellvertreter des Bundesschatzmeisters oder bei Verhinderung mit dem Bundesvorsitzenden getätigt werden.
- (7) Bei Anschaffungen für die **Partei über 100 € sind mehrere Angebote einzuholen und das wirtschaftlich günstigste erhält den Zuschlag.**
- (8) Eine Aufrechnung von Forderungen und Einnahmen gegeneinander ist nicht zulässig.

§ 2 Unzulässige Finanzierung

- (1) Die Partei darf keine Darlehen aufnehmen.
- (2) Vorübergehende Verauslagungen sind nicht statthaft.

RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 3 Rechenschaftsbericht Bundesverband Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

§ 4 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 5 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.



ELSA
Bundesverband



MITGLIEDSBEITRAG

§ 6 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24.-- Euro pro Kalenderjahr und ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Arbeitssuchende, Rentner, Studenten und Behinderte zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 12.-- Euro
- (3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (4) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesschatzmeister per Dauerauftrag oder Bankeinzug zu entrichten.
- (6) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (7) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband aufzuteilen
 - 25% des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages:
 - Der Landesverband erhält 35%.
 - Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 10%.
 - Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%.
 - Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.
- (3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.
- (4) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Verteilung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Partei. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.



ELSA
Bundesverband



§ 9 Beitragsabführung

(5) Der Bund muss die zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge pro Quartal an die Landesverbände abführen. Die Landesverbände nehmen die Verteilung an ihre Untergliederungen vor.

SPENDEN

§ 10 Vereinnahmung

(1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) **Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.**

§ 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

§ 15 staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.



ELSA
Bundesverband



(3) Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr die Eigeneinnahmen nach § 24 (4) Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen diesen Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich. Ein Landesverband kann durch begründeten Beschluss bis zum 30. November des Anspruchsjahres den einzuzahlenden Anteil an diesem Differenzbetrag erhöhen oder verringern, aber nicht auf unter 80% senken.

(4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr.

(5) Der Bundesverband erhält aus dem innerparteilichen Finanzausgleich 15% des Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei.

(6) Die, nach der Verteilung aus Absatz 5, verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs werden ausschließlich an die nicht einzahlenden Landesverbände verteilt. Hierfür wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Anschließend werden die Anteile für die einzahlenden Landesverbände entsprechend dem Proporz dieses Schlüssels auf die restlichen Landesverbände verteilt, so dass die einzahlenden Landesverbände nichts erhalten, aber alle verbliebenen Mittel an die nicht einzahlenden Landesverbände restlos ausgezahlt werden.

ETAT

§ 16 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung des Haushaltsplanes gemäß Parteiengesetz erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.



ELSA
Bundesverband



FINANZRAT

§ 20 Aufgaben des Finanzrates

- (1) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.
- (2) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen dem Bund und den Ländern. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.
- (3) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrags für die Untergliederungen unterhalb der Landesebene. Diese bedarf einer Zustimmung von der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung, die an den Bund zur weiteren Verwendung ausgezahlt wird. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.

§ 21 Mitglieder des Finanzrates

- (1) Der Finanzrat setzt sich aus dem amtierenden Bundesschatzmeister sowie zwei gewählten Mitglied aus jedem Landesverband zusammen, die alle zwei Jahre bei den Vorstandswahlen gewählt werden.
- (2) Jeder Landesverband ist verpflichtet, die für den Finanzrat gewählten Mitglieder dem Sprecher und seinen beiden Vertretern anzuzeigen. Die Mitglieder des Finanzrates sind an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 22 Sprecher des Finanzrates

Der Finanzrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie 2 Vertreter. Bis zur ersten Sitzung ist der amtierende Bundesschatzmeister der Sprecher.

§ 23 Tagungen des Finanzrates

- (1) Der Sprecher oder einer der Vertreter laden zu den Tagungen ein. Die Ladung erfolgt in Textform (und/oder in elektronischer Form laut Satzung) spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Sitzungstermin, und enthält Angaben zum Anlass der Einberufung, den genauen Sitzungsort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Tagung, sowie eine vorläufige Tagesordnung und die Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (2) Der Finanzrat tagt mindestens einmal jährlich, spätestens am 30. September eines jeden Jahres.
- (3) Der Finanzrat muss einberufen werden, wenn dies von
 - a) mindestens 10% seiner Mitglieder oder
 - b) vom Bundesvorstand oder
 - c) vom Bundesparteitag oder
 - d) von mindestens 3 Landesvorständen gefordert wird.
- (4) Der Finanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Empfehlungen des Finanzrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen welches zeitnah beim Bundesgeschäftsführer zu hinterlegen ist.



ELSA
Bundesverband



WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 24 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Gliederungen der Mitgliedspartei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird. Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 22. Juni 2014 in Kraft.
Die vorgelegte Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung angenommen und wird auf der ERSTEN Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder als Scan:

Unterschriften der Gründer

Ursula Biermann.....

Michel Holm

Holger Kleemann.....

Die Unterschriften liegen im Original in der Geschäftsstelle vor



Geschäftsordnung

der

Europäische Liga Sozialer Angelegenheiten

ELSA

Diese Geschäftsordnung wurde von den Gründungsmitgliedern einstimmig am 22.06.2014 in Berlin, Niederneuendorfer Allee 14, angenommen.

Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern auf der ersten Mitgliederhauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt, damit diese nach demokratischen Grundsätzen geändert oder erweitert werden kann, sofern nicht gegen das PartG oder andere Gesetze verstoßen wird. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

I. Geschäftsstelle

II. Beschlussfähigkeit

III. Beschlüsse und Abstimmungen

IV. Wahlen

V. Anträge

IV. Allgemeine Bestimmungen



I. Geschäftsstelle

- (1) Sie ist Sitz der Partei mit ladungsfähiger Anschrift.
- (2) Europäische Liga Sozialer Angelegenheiten
c/o Ursula Biermann
Niederneuendorfer Allee 14
13587 Berlin

II. Beschlussfähigkeit

§ 1 Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig, bei Verhinderung eines Delegierten ist der Ersatzdelegierte zu entsenden.
- (3) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.
- (4) Stellt der Vorsitzende fest, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so wird die Versammlung geschlossen und ein neuer Einladungstermin benannt.

§ 2 Tagesordnungen

- (1) Die Tagesordnung/en ist mit allen Anträgen Bestandteil jeder Einladung.
- (2) Die Reihenfolge der Anträge ist vorher festzulegen und bekanntzugeben.

III. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 3 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Dieses ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Anteil der Kraft ihres Amtes teilnehmenden Personen darf bei Abstimmungen nicht mehr als 20% (ein Fünftel) der Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder nicht übersteigen.



§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (3) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

IV. Wahlen

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zum Bundesschiedsgericht, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.
- (2) Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (3) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (3) Die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten und von den gewählten nach der Wahl zu unterschreiben.
- (4) Eine Kopie der Wahlergebnisse ist unaufgefordert an den Bundesvorstand zu senden.

§ 6 Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Vorstandswahlen ist grundsätzlich mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen.
- (3) Blockwahlen sind nicht zulässig.
- (4) Hat kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt.
 - c) haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

§ 7 Delegiertenwahlen

- (1) Die Delegierten werden in geheimer Wahl einzeln gewählt.
- (2) Jede Gliederung hat darauf zu achten, dass in ausreichender Anzahl Delegierte gewählt wurden.

§ 8 Bundesparteitagepräsidentium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das jeweilige amtierende Parteitagepräsidentium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Bundesparteitages, der den Parteitag leitet.



§ 9 Schiedsgericht

- (1) Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Schiedsgerichtspräsidenten.
- (2) Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer kann jeder Landes-, Bezirks- oder Kreisverband einen Bewerber vorschlagen.
- (3) Aus jedem Landesverband darf nur ein Mitglied des Schiedsgerichtes gewählt werden.
- (4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichtes nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Organe der Partei sind anzuhalten ein eigenes Schiedsgericht einzusetzen oder sich einen anderen Verband, der ein eigenes Schiedsgericht hat, anzuschließen. Über diesen Anschluss ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der laufenden Amtszeit aus.

§ 11 - Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu den Parlamenten

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen in Form eines Wahlparteitages gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten können per Akklamation gewählt werden.
- (3) Näheres regelt die Landeswahlordnung des Landeswahlleiters.

V. Allgemeine Anträge

§ 12 - Antragstellung

- (1) Eingegangene Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag müssen vom Bundesvorstand eingebracht werden.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages eine Woche vor dem Parteitag gesammelt zuleitet.
- (3) Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Die Landesfachausschüsse können über den Landesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten.

§ 13 - Außerordentliche Bundesparteitage

- (1) Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema/Anlass einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen.
- (2) Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln/Fristen der Bundesgeschäftsordnung.



§ 14 – ordentliche Bundes- oder sonstige Parteitage

- (1) Diese Parteitage dürfen nicht dem § 9 des PartG widersprechen.
- (2) Es gelten die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen.

§ 15 – Themenparteitage

- (1) Für Themenparteitage gelten folgende Fristen:
 - Die Einladung zu einem Themenparteitag muss 8 Wochen vorher erfolgen
 - In der Einladung müssen alle Themen enthalten sein, über die Verhandelt werden soll.
 - Diese Themen müssen von den Delegierten den Mitgliedern ihrer Ordnung mitgeteilt und verhandelt werden.
 - Die Delegierten müssen die Anträge ihrer Ordnung zu den Themen nach 4 Wochen an den BGF weiterleiten, damit diese in die ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG einfließen können.
 - 3 Wochen vor dem Themenparteitag erfolgt die endgültige Einladung die alle Anträge und die Reihenfolge der Tagesordnung enthalten muss.
 - Für die Annahme oder Ablehnung von Anträgen reicht die einfache Mehrheit.
 - Stimmenenthaltung ist möglich.

§ 16 – Satzungsänderungsparteitage

- (1) Satzungsänderungsparteitage sind eine absolute Ausnahme und bedürfen einer besonderen Hürde.
- (2) Der Antrag auf eine Änderung oder Erweiterung der Satzung muss beim Bundesschiedsgericht gestellt werden (§ 14 PartG)
- (3) Liegt eine positive Prüfung durch das Schiedsgericht vor, sind folgende Fristen einzuhalten:
 - Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit vollem Wortlaut 10 Wochen vor dem Satzungsparteitag den Delegierten zugestellt werden.
 - Die Delegierten haben spätestens 8 Wochen vor dem Parteitag die Mitglieder ihrer Ordnung von der geplanten Satzungsänderung zu informieren und eine Aussprache einzufordern.
 - Die Änderungsanträge zur Satzungsänderung der Organe muss spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag beim Bundesgeschäftsführer eingegangen sein.
 - Die endgültige Einladung zum Satzungsänderungsparteitag muss 3 Wochen vorher mit allen Anträgen und Reihenfolge der Tagesordnung erfolgen
- (4) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Satzungsänderung von den Mitgliedern abgelehnt worden.

§ 17 - Änderungsanträge

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen.
- (2) Die Delegierten entscheiden auf Befragung mit Handzeichen, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 18 – Geschäftsordnungsanträge

- (1) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt.
- (2) Die Redezeit ist auf zwei Minuten begrenzt.



§ 19 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag nach Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- (3) Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Landesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen;
- (2) auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (3) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.
- (4) Die Begrenzung der Redezeit kann für einen Satzungsparteitag abweichen.

§ 21 - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Bezirks- und Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der Partei, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 22 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich.
- (3) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.
- (5) Der Erhalt der Einladung in elektronischer Form ist von dem Empfänger zu bestätigen

§ 22 - Protokolle

- (1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.
- (2) Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (3) Zum Widerspruch reicht eine Stimme eines stimmberechtigten.
- (4) Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landes- und Bezirksverbänden mitzuteilen.
- (5) Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.



- (6) Die Seiten der Niederschrift sind numerisch, gegen einen Austausch zu sichern und die Gesamtseitenzahl am Ende der Niederschrift zu benennen.
- (7) Nicht benutzte Zeilen einer Protokollvorlage sind durch einen Querstrich zu entwerten.
- (8) Jede Verbesserung im Text ist von zwei Personen sofort abzuzeichnen.
- (9) Die Niederschrift ist eine Urkunde und eine Veränderung wird nach § 267 StGB strafrechtlich verfolgt
- (10) Die Pflicht zur Protokollführung gilt analog für alle Organisationen der Partei, dem Schlichter sowie dem Schiedsgericht.
- (11) Es gibt von der Protokollführung keine Ausnahmen.
- (12) Es sind grundsätzlich die vom Bundesgeschäftsführer erstellten Protokollvorlagen zu benutzen.
- (13) Alle Protokolle sind nach der Versammlung vom Schriftführer, einem der Sitzungsleitenden, sowie allen neu gewählten Mitgliedern sofort zu Unterschreiben.
- (14) Bei der Reinschrift reicht der Hinweis, dass die Unterschriften im Original vorliegen.
- (15) Für die Richtigkeit der Reinschrift ist diese von zwei Personen zu unterschreiben, ist somit eine URKUNDE und wird zusammen mit dem Original (Handschriftlich) beim Bundesgeschäftsführer nach den geltenden Vorschriften aufbewahrt.

§ 23 - Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

Inkrafttreten:

Diese Bundesgeschäftsordnung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 22.06.2014 in Berlin beschlossen und tritt am 22.06.2014 in Kraft.

Die Bundesgeschäftsordnung wird bei der ersten Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt, damit diese demokratisch geändert werden, sofern die Änderungen nicht dem PartG oder anderer rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Diese Ordnung umfasst 7 (sieben) Seiten

Für die Richtigkeit der Kopie: Holger Kleemann

Unterschriften liegen als Original in der Geschäftsstelle

Unterschriften der Gründer

Ursula Biermann.....

Michel Holm

Holger Kleemann.....



Schiedsgerichtsordnung

der

Europäischen Liga sozialer Angelegenheiten

ELSA

Diese Fassung wurde am 22.Juni 2014 von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen.

13578 Berlin, Niederneuendorfer Allee 14

Diese Schiedsgerichtsordnung wird den Mitgliedern der ersten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt, damit diese nach den demokratischen Grundsätzen geändert oder erweitert werden kann, sofern nicht gegen das PartG oder andere Gesetze verstoßen wird. Im Zweifel gelten die Richtlinien des Deutschen Bundestages.



§ 1 – Grundlagen

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für vier Jahre gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein.
- (3) Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Auslegung und Anwendung der Satzung.
- (6) Über einen Ausschluss aus der Partei entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten.
- (7) Das Schiedsgericht kann mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (8) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (9) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.
- (10) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 – Schiedsgericht

- (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Während eines Verfahrens haben die Mitglieder des Schiedsgerichtes ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes alle Vorgänge die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (4) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.
- (5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 – Einrichtung

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Ist dieses aus Gründen der Mitgliederzahlen nicht möglich, wird an die Stelle eines Schiedsgerichtes ein Schlichter gewählt.
- (3) Die Einrichtung von Schiedsgerichten auf allen untergeordneten Gliederungsebenen ist zulässig.

§ 4 – Besetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine ungerade Anzahl, mindestens drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl müssen 2 Ersatzrichter bestimmt werden. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
entsteht durch Ausfall eines Richters im Schiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsgerichtsmitgliedern



und es ist kein weiterer Ersatzrichter gewählt worden, muss durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes (nach Stimmenanzahl im Wahlgang) wieder die ungerade Besetzung hergestellt werden.

Ersatzrichter können an den Verhandlungen teilnehmen, werden aber in den Entscheidungsprozess nicht mit einbezogen.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.

(5) Aus jedem Bundesland darf nur ein Richter für das Bundesschiedsgericht gewählt werden.

(6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei der Rentner endet auch das Richteramt.

§ 5 – Rücktritt wegen Befangengheit

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem Gericht gegenüber in Textform zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangengheit zu beantragen. Ebenso kann jeder Richter seine eigene Ablehnung wegen Besorgnis der Befangengheit beantragen.

(4) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldig nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(5) Über Befangenhheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Entscheidungen über Befangenhheitsanträge sind nicht anfechtbar.

(6) Ein zurückgetretener, abgelehnter oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungs- und beschlussunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen. Über Befangengheit und Ausschluss eines Richters nach Abs. 5 ist das Gericht mit mindestens zwei Richtern beschlussfähig.

§ 6 – Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der Gliederung in der der Streitfall ansässig ist.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(4) Über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen und über Parteiausschlussverfahren entscheidet erstinstanzlich das nächst höhere Schiedsgericht.

§ 7 – Anrufung

(1) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht wird auf Anrufung innerhalb von zwei Wochen aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Vorstand einer Gliederung, der einen eigenen Anspruch erhebt, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein oder Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme erhebt oder geltend macht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,



Name und Anschrift des Antragsgegners,
klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

(4) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(5) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet nach Prüfung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eingeleitet.

(6) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 8 – Schlichtung

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch durch einen einzusetzenden Schlichter.

(2) Der Schlichter wird innerhalb einer Woche vom Schiedsgericht vorgeschlagen, wenn die Streitparteien sich nicht einvernehmlich auf einen Schlichter haben einigen können.

(3) Die Schlichtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Streitfalles erfolgen.

§ 9 – Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach zulässiger Anrufung und vorausgegangenem, erfolglosem Schlichtungsversuch mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie des Schlichtungsprotokolls.

(2) Verfahrensbeteiligte, Beistände und Bevollmächtigte
Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der Antragsgegner.

Weitere Beteiligte können auf schriftlichen Antrag der Verfahrensbeteiligten oder, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen oder durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden, durch Beschluss des Schiedsgerichts hinzugezogen werden.

(3) Verfahrensbeteiligte können sich im Verfahren eine Person als Beistand nehmen. Dieses ist dem Schiedsgericht vor Verfahrensbeginn schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

(5) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht.

§ 10 – Verhandlung

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Mitgliedspartei sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

(4) Das Gericht fällt das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Das Gericht kann ein fernmündliches oder schriftliches Verfahren anordnen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Gerichts über die Art des Verfahrens ist nicht anfechtbar.



(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Im Falle des § 9 Abs. 4 SGO ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen auszuschließen. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von den einer der Parteien beantragt wird.

§ 11 – Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Schiedsgericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

(3) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist innerhalb einer Woche eine Verhandlung zu führen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung beantragt wurde, sofort im Anschluss an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(6) Wird eine einstweilige Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

§ 12 – Urteil

(1) Das Urteil muss spätestens nach drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann von den Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

(3) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig. Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung.

(4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.



§ 13 – Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 – Dokumentation

- (1) Das Schiedsgericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakte und Urteile nach rechtsgültigen Vorschriften aufzubewahren.

§ 15 – Rechenschaftsbericht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Schiedsgericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle dem zuständigen Parteitag berichten.

§ 16 – Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.
- (3) Das Schiedsgericht befindet und/oder entscheidet auf Antrag eine Erstattung der Verfahrenskosten der unterliegenden Streitpartei aufzuerlegen.

§ 17 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss des zuständigen Parteitages in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Richter wird durch die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Fassung bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend

Für die Richtigkeit der Abschrift: Holger Kleemann
Die Unterschriften liegen im Original in der Geschäftsstelle vor.



ELSA
Bundesverband



Unterschriften der Gründungsmitglieder als Scan

Unterschriften der Gründer

Ursula Biermann.....

Michel Holm

Holger Kleemann.....



ELSA
Bundesverband



Grundsatz- Programm

der

Europäische Liga sozialer Angelegenheiten

ELSA

Das Programm wurde am 22. Juni 2014
Durch die Mitglieder der Gründungsversammlung
einstimmig angenommen
13587 Berlin, den 22.06.2014
Niederneuendorfer Allee 14



ELISA
Bundesverband



Präambel

Die Partei **EUROPÄISCHE LIGA SOZIALER ANGELEGENHEITEN** ist eine Partei des demokratischen Rechtes. Ihre Ziele verfolgt sie in Übereinstimmung mit der freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ausgerichtet nach den Vorgaben des Grundgesetzes sowie den Maßgaben des Parteiengesetzes.

Wir müssen die sozialen Errungenschaften, die unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten geschaffen hat, durch notwendige Veränderungen gerecht und solidarisch für alle Generationen sicherstellen.

In allen Parlamenten fordern wir, die Politik im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung zu gestalten.

Im folgenden Dokument wird die Partei mit der Kurzform **ELISA** bezeichnet.

BUNDESPOLITIK

ELISA fordert als unabdingbare Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung innerhalb unseres Landes:

1. Das Einfrieren aller Diäten
2. Sofortiger Bestandschutz für alle Wohneinheiten
3. Sofortige flächendeckende Stundenlohn-Erhöhungen auf 10 €
4. **Alle Gehälter und sonstige Einnahmen über € 8.000,--** sind abgabepflichtig in Höhe von 10% der Einkommen vor Steuern

Die geforderten Maßnahmen sollen in einen zweckgebundenen Fonds fließen, der einzig und allein den notwendigen Reparatur- und Erneuerungsarbeiten der total maroden Infrastrukturen innerhalb unserer Republik zur Verfügung steht. Die aktuellen Schäden von Straßen, Brücken, öffentlichen Gebäuden aller Art, wie Schulen, Kitas, Altenheime, Religionsstätten, von Sportstätten, Schienen und Bahnhöfen etc. sind so nicht länger hinzunehmen.

Abgesehen von den zunehmenden Wertsteigerung solcher Objekte wird es erheblichen Bedarf an Arbeitskräften geben, so dass die Arbeitslosenzahl für lange Zeit erheblich zurückgehen wird und das Bruttosozialprodukt ansteigen, was sich auch auf den Binnenmarkt positiv auswirken wird.

Kommentar zu 1.: Die Diätenempfänger werden nicht inzwischen verhungern, der über deren Ansprüche diskutiert werden kann.



ELSA
Bundesverband



Kommentar zu 2.: Der sofortige Bestandschutz soll bewirken, dass langjährige Mieter sowie Familien mit Kindern und andere und sonstige Mieter, wie Studenten nicht aus dem Stand räumen müssen wegen Luxusanierungen.

5. Einführung einer Luxussteuer auf besonders hochpreisige Artikel

6. Drastische Preiserhöhung auf hochprozentigen Alkohol

Kommentar zu 5. Und 6.: Die finanziellen „Überschüsse“ genannter Artikel sind als Abgaben für medizinische Einrichtungen (Krankenhäuser, Reha, sonstige Heilstätten etc.)

7. Der öffentliche Verkehr, die Energie- und Trinkwasserversorgung sowie die Müllentsorgung gehören in staatliche Hände, und die Verbraucherumlagen sind ausnahmslos und paritätisch von allen Verbrauchern abzufordern.

8. Drastische Aufstockung des Personals der Bereitschaftspolizei zu besserer und effektiveren Sicherung der Bevölkerung ist dringend notwendig.

9. Wie auch diverse politisch engagierte Freunde aus allen Teilen unseres Landes fordert auch **ELSA** mit aller Dringlichkeit, die Misere der Altersbezüge endlich anzupacken.

Die bisherige seit mehr als ein Jahrhundert geltende und verbissene Beharrung auf die Gepflogenheiten der verbeamteten Bezüge als sogenannte Pensionen ist nicht länger hinnehmbar, zumal solche Bürger bisher als Steuerzahler lebenslang ausgegrenzt sind. Bereits seit langem gilt die Bürgerpflicht, sich mit Steuerzahlungen an dem Konstrukt „Volksgemeinschaft“ und dem dadurch von Jedermann erworbenem Recht auf öffentliche Beanspruchung zu beteiligen. Die Rechte auf Gleichstellung aller Bürger unseres Landes sind Gesetz. Damit sind aber auch diese total veralteten Privilegien ein für allemal erloschen!

10. **ELSA** unterstützt die Forderungen der vielen ernsthaft und mit Engagement kämpfenden politischen Gruppierungen um die umgehende Inangriffnahme der Durchsetzung der **allgemeinen Grundsicherung**. Und bis ein solches Projekt nach allgemein empfundener Trägheit des Behördenapparates spruchreif werden könnte, fordern auch wir eine sofortige und drastische Erhöhung der aktuellen Altersrenten.

11. **ELSA** fordert ein Verbot der Koalitionsverbandlungen aller Parteien im Bundestag, in Landtagen und anderen sonst noch politischen Entscheidungsgremien. Diese Möglichkeit zu koalieren führt das Votum der Wähler in hohem Maße ad absurdum. Desgleichen darf es auch keinen Abstimmungsdruck bei Abstimmungen innerhalb der Parteien geben!

Derartige Zulassungen solcher Gepflogenheiten sind absolut kontraproduktiv zur freiheitlichen Grundordnung und gehören sofort außer Kraft gesetzt.



ELSA
Bundesverband



EUROPAPOLITIK

1. **ELSA** fordert die sofortige Abschaffung der EUROGENTFOR
2. **ELSA** fordert ein friedliches und partnerschaftliches Zusammenleben mit den europäischen Nachbarn und über die EU-Grenzen hinaus, d.h. spannungsfreie Beziehung zu allen anderen Ländern der Erde.
3. Gleichschaltung aller Gesetze und Verordnungen der Steuer- und Finanzgesetze europaweit, sowie die Angleichung der sozialen Unterstützungen in der Alten- und Altersfürsorge.
4. Schaffung einer von den Völkern freigewählten Europa-Regierung – deren Souverän die europäischen Völker sind, wobei Volksbegehren und Volksentscheide grundsätzliche Bedingung für eine freigewählte Europa-Regierung sind.
5. **ELSA** besteht allerdings auf Schutz der Souveränität jedes einzelnen Staates hinsichtlich innerstaatlicher Selbstbestimmung, sofern sie Sprache, Gepflogenheiten, Brauchtum und historisch gewachsene Grundrechte betreffen. Europa besteht aus individuell verschiedenen Völkergruppen, deren jeweilige historische Wurzeln unantastbar zu bleiben haben.
6. **ELSA** warnt allerdings vor der Ausbreitung einer „Brüsseler Spinne“ mit absurdesten Ideen bis in die letzten Winkel der EU.

Das vorgelegte Programm wurde von der Gründungsversammlung angenommen und wird auf der ERSTEN Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Holger Kleemann
Die Unterschriften liegen im Original in der Geschäftsstelle vor.



Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschriften der Gründer

Ursula Biermann.....

Michel Holm

Holger Kleemann.....